

# Häufig gestellte Fragen rund um das Thema Hilfsmittel

Hilfsmittel sind alle ärztlich verordneten Sachen, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Folgen von Gesundheitsschäden mildern oder ausgleichen.

## Wer darf Hilfsmittel verordnen?

Um eine Verordnung für Heil- oder Hilfsmittel zu erhalten, müssen Sie einen Durchgangsarzt (D-Arzt) oder eine Durchgangsärztin (D-Ärztin) aufsuchen. Bei der Suche nach einem D-Arzt oder einer D-Ärztin in Ihrer Nähe hilft Ihnen die Durchgangsarzt-Datenbank der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):

[www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de) > Service > Suche nach Durchgangsarzten

## Muss ich für mein verordnetes Hilfsmittel zuzahlen?

Die Versorgung mit Hilfsmitteln ist nach einem Arbeits-, Schul- oder Wegeunfall zuzahlungsfrei. Die Kosten der notwendigen Versorgung werden von der Unfallkasse Berlin (UK Berlin) übernommen. Sie können davon ausgehen, dass Ihr behandelnder D-Arzt bzw. Ihre behandelnde D-Ärztin Ihnen das optimale Hilfsmittel zur Versorgung Ihrer Verletzung verschrieben hat.

Wünschen Sie eine über das geeignete Maß hinausgehende Versorgung, müssen Sie die Mehrkosten (wirtschaftliche Aufzahlung) selbst tragen.

## Sonderfall: Eigenanteile des Versicherten bei orthopädischen Schuhen

Bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen müssen Versicherte einen Eigenanteil für den unverletzten Fuß zahlen. Sind für beide Füße aus Unfallfolgen orthopädische Schuhe erforderlich, entfällt dieser.

Alle zwei Jahre übernimmt die Unfallkasse die Kosten von zwei Paar orthopädischen Straßenschuhen und alle vier Jahre von einem Paar orthopädischen Hausschuhen. Bei den Straßenschuhen beträgt der Eigenanteil ab dem dritten Paar derzeit 38 Euro, bei den Hausschuhen ab dem zweiten Paar derzeit 20 Euro. Einlagen und Kompressionsstrümpfe erhalten Sie ebenfalls bei Verordnung zweimal im Jahr kostenfrei.

## Was ist bei der Versorgung mit einem Hilfsmittel zu beachten?

Grundsätzlich erfolgt die Versorgung über das Sanitätshaus Ihres Vertrauens. Kostet ein Hilfsmittel mehr als 200 Euro netto, so ist allerdings vorrangig eine Versorgung aus dem Hilfsmittelpool der Unfallversicherungsträger zu prüfen.

## Was muss ich bei Mehrkosten in der Hilfsmittelversorgung beachten?

Sollten Sie eine sogenannte höherwertige Versorgung wünschen (beispielsweise eine andere Farbwahl, ein anderes Material etc.), tragen Sie diese Kosten selbst. Tipp: Lassen Sie sich in diesem Falle von Ihrem Hilfsmittelversorger auflisten, für welchen Mehraufwand welche Kosten entstehen.

## Was ist nach einer Beschädigung eines Hilfsmittels zu beachten?

Nur wenn Hilfsmittel (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) bei einem Arbeits- oder Schulunfall getragen wurden, werden sie von der Unfallkasse entschädigt. Das ist gesetzlich so geregelt.

Die UK Berlin ersetzt Ihnen die Kosten für die Reparatur oder im Fall eines irreparablen Schadens die Kosten für ein **gleichartiges** neues Hilfsmittel, z. B. eine Brille.

Die UK Berlin benötigt in jedem Fall die Rechnung der beim Unfall beschädigten Brille und die Rechnung über die Reparatur bzw. den Kauf einer neuen Brille.

Für ein neues Gestell übernimmt die Unfallkasse einen Betrag in Höhe von maximal 300 Euro, sofern ein Kostennachweis für das beschädigte Gestell erbracht wird. Ohne Nachweis können nur 100 Euro übernommen werden.

Für die Brillengläser übernimmt die Unfallkasse die Kosten für die gleichwertige Neuversorgung in voller Höhe.

Bitte bewahren Sie die beschädigte Brille bzw. die beschädigten Gläser bis zum Abschluss des Verfahrens auf. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, die beschädigte Brille oder die Gläser begutachten zu lassen.

## Welche Entschädigung gibt es, wenn die Folgen eines Unfalls zu außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß führen?

Verursachen die versicherten Gesundheitsschäden infolge eines Arbeits-, Schul- oder Wegeunfalls einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche, erhalten Sie als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

Das gilt auch, wenn Sie längere Zeit oder sogar dauerhaft nach einem Unfall auf ein Hilfsmittel angewiesen sind.

Für Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß gilt § 15 Bundesversorgungsgesetz entsprechend. Die Höhe der Pauschbeträge wird jährlich durch die Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem BVG (KOV - Anpassungsverordnungen) bestimmt.

## **Werden die Betriebskosten der Hilfsmittel übernommen?**

Die Unfallkasse übernimmt auch alle notwendigen Betriebskosten für den bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Hilfsmittels, wie zum Beispiel Ladestrom für einen elektrischen Rollstuhl oder Hörgerätebatterien. Die Kosten für Wartung und gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung werden ebenfalls übernommen.

## **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Details zu den Grundlagen unserer Entscheidungen können Sie den Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger über Körperersatzstücke, Hilfsmittel und Hilfen (UV-Hilfsmittelrichtlinien) entnehmen. Diese finden Sie auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung: [www.dguv.de](http://www.dguv.de), Webcode: d1756.

Für Rückfragen steht Ihnen das Hilfsmittelteam der Unfallkasse Berlin zur Seite:  
E-Mail: [leistungen@unfallkasse-berlin.de](mailto:leistungen@unfallkasse-berlin.de)

Weitere Informationen unter [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)

Unfallkasse Berlin  
Culemeyerstraße 2  
12277 Berlin  
Telefon: (030) 76 24 – 0